

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Eingeschränktes Gewerbegebiet an der Nelkenstraße“ der Stadt Barth

Heike Grunewald
Naturschutzfachliche Gutachten und Kartierungen
Lindenstraße 3
18574 Poseritz

Vorhabenträger:

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG
Stadtplanungsbüro Beims
Friedensstraße 51, 19053 Schwerin

Auftragnehmer:

Heike Grunewald
Naturschutzfachliche Gutachten und Kartierungen
Lindenstraße 3
18574 Poseritz

Tel.: 0176 - 55262014

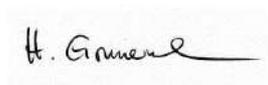
e-mail: heike.grunewald@gmx.de

Vorhaben:

Bebauungsplan Nr. 34 „Eingeschränktes Gewerbegebiet an der
Nelkenstraße“, Stadt Barth, 1. Änderung und Ergänzung

Unterlage:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
für die Artengruppen Gebäudebewohnenden Tierarten (Brutvögel
und Fledermäuse) und Brutvögel



Poseritz, 24.07.2023

Heike Grunewald

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	6
1.3	Methodik.....	9
2	Vorhabengebiet und Vorhabenbeschreibung	9
3	Ergebnisse	10
3.1	Flächenbegehung/ Brutvogelerfassung nordöstliche Teilfläche	10
3.2	Gebäudekontrolle	10
3.2.1	Fledermäuse	10
3.2.2	Brutvögel.....	10
4	Bestandsdarstellung und Prüfung der Betroffenheit/ Konfliktanalyse	11
5	Maßnahmen	12
5.1	Baufeldfreimachung und Bauzeitenregelung Gebäude	12
5.2	Ausgleichs-Maßnahmen Gebäude	12
5.2.1	Fledermäuse	12
5.2.2	Brutvögel.....	12
6	Quellenverzeichnis	14
7	Anhang - Fotodokumentation	15

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

„Die Stadt Barth verfolgt das Ziel, eine effiziente Nachnutzung von Werkstätten, Betriebseinrichtungen sowie brachgefallenen Freiflächen der ehemaligen Großgärtnerei voranzutreiben. In diesem Zusammenhang beabsichtigt die Stadt Barth, den [seit 2012] rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 34 „Eingeschränktes Gewerbegebiet an der Nelkenstraße“ durch eine Änderung entsprechend zu ergänzen. Die zu ergänzende Fläche grenzt unmittelbar im westlichen Bereich an.“ (Quelle: [1]). In den Abbildungen 1 und 2 ist die zu ergänzende Fläche dargestellt. Im Zuge des Verfahrens sollen die Gebäude 1 und 2 saniert und modernisiert werden; an Gebäude 3 und 4 sind keine Änderungen geplant. Zusätzlich ist die Errichtung eines, dem Gewerbebetrieb zugeordneten, Wohnhauses mit Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter auf den nordöstlichen Freiflächen (Flurstücke 45/16, 46/4, 57/13, 63/3, 66/15 bzw. deren Teilflächen) geplant.

Durch die Untere Naturschutzbehörde wurde im Zuge des B-Plan-Verfahrens die Erarbeitung und Vorlage eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages anhand der Vorgaben des Merkblattes des LUNG M-V zum Artenschutz in der Bauleitplanung [2] in Verbindung mit Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (FROELICH & SPORBECK (2010)[3]) gefordert. Mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wurde abgestimmt, dass die Gebäude auf Gebäude bewohnende Tierarten (v.a. Fledermäuse und Brutvögel) abzuprüfen sind; des Weiteren wurde anhand des Luftbildes eine Brutvogelerfassung für die nordöstlichen Freiflächen als erforderlich erachtet.

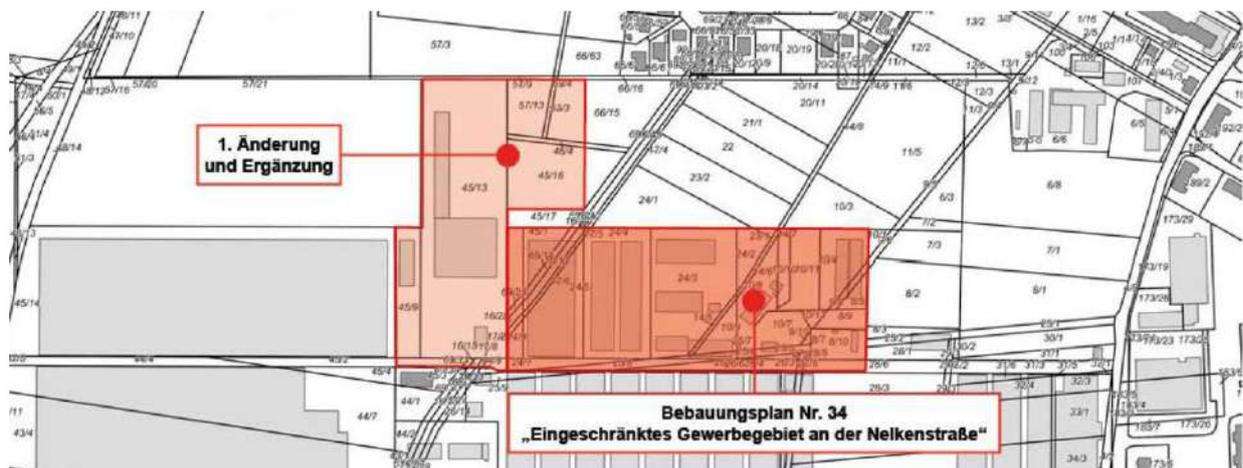


Abbildung 1 Auszug aus dem Liegenschaftskataster der Stadt Barth i.V.m. dem Bebauungsplan Nr. 34 sowie der 1. Änderung und Ergänzung (Quelle: Entwurf Beschlussempfehlung zum Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Eingeschränktes Gewerbegebiet an der Nelkenstraße“ Barth)

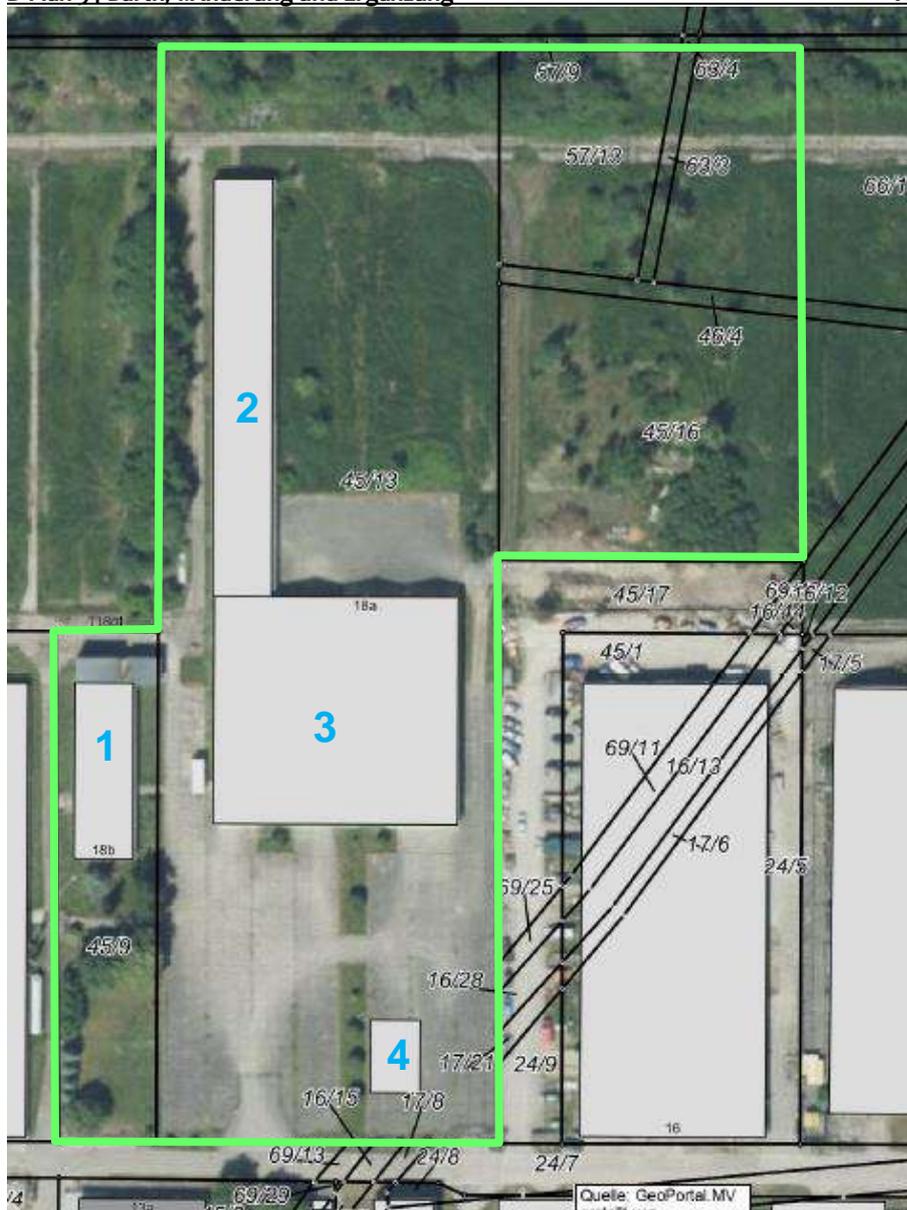


Abbildung 2 Luftbild der Vorhabenfläche (Quelle: GeoPortal MV 2023) mit den Gebäuden 1-4

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die maßgebende rechtliche Grundlage bildet das **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** [4] in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

- **Richtlinie 79/409/EWG** des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die **Richtlinie 2008/102/EG** (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31) geändert worden ist (**EU-Vogelschutzrichtlinie**),
- **Richtlinie 92/43/EWG** des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist (**EU-FFH Richtlinie** mit Anhängen)

Welche Arten unterliegen dem besonderen Artenschutz?

Alle im Anhang IV der EU-FFH Richtlinie aufgeführten Arten unterliegen im vorliegenden Fall dem strengen europäischen Artenschutz. Gleiches gilt auf Grundlage der EU-Vogelschutzrichtlinie auch für alle heimischen Vogelarten. Das europäisch einheitliche Rechtsregime wurde vor allem durch §44 ff BNatSchG auch in nationales Recht umgesetzt, das zunächst den besonderen Artenschutz auf die weit größere Gesamtheit der besonders und/oder streng geschützten Arten bezieht:

Tier- und Pflanzenarten, die besonders und/oder streng geschützt sind, werden durch die § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG bestimmt:

Folgende Arten sind besonders geschützt:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anh. IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind; (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2)

Des Weiteren sind folgende besonders geschützte Arten zusätzlich streng geschützt:

Besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3)

aufgeführt sind.

Welche Schutzerfordernisse bzw. Verbotstatbestände ergeben sich?

Für alle besonders und streng geschützten Arten gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Punkt 1 bis 3 BNatSchG:

„ (1) *Es ist verboten,*

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (Tötungsverbot),*
2. *wild lebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),*
3. *Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot)“*

Zum

1. **Tötungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Betrifft das Töten von Tieren, das nicht im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht. Dabei gilt der Verbotstatbestand des Tötens nur dann als erfüllt, wenn für die einzelnen Individuen bestimmter Arten das vorhabenbedingte Tötungsrisiko das allgemeine Lebensrisiko deutlich übersteigt, d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass das Individuum durch vorhabenbedingte Wirkungen getötet wird, als signifikant eingestuft wird. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn regelmäßig frequentierte Wanderkorridore von Tierarten durch den Bau eines Verkehrsweges zerschnitten werden.
2. **Störungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Betrifft das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
3. **Schädigungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Betrifft die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Aktueller Erhaltungszustand und lokale Population/Verschlechterungsverbot

Bei den Betrachtungen des Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2BNatSchG) spielt der Erhaltungszustand der Population der jeweiligen Art im Vorhabengebiet eine entscheidende Rolle – diesen nicht zu verschlechtern ist das Ziel der entsprechenden rechtlichen Regelungen, um auch insgesamt in der Fläche (bzw. in der biogeografischen Region) eine Verschlechterung zu vermeiden. Um abschätzen zu können, ob sich der Erhaltungszustand einer Art durch das Vorhaben verschlechtert, muss zwingend die Ausgangssituation ermittelt werden: Wie groß ist die aktuelle Population und wie ist ihr Erhaltungszustand?

Wenn die Ausnahme oder Befreiung betrachtet werden, gehört daher nicht nur die Ermittlung des aktuellen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zwingend zum Umfang der Betrachtung. Es ist dann ferner darzulegen, dass auch auf biogeografischer Ebene eine weitere Verschlechterung des Erhaltungszustands vermieden werden kann. Hierzu müssen falls erforderlich FCS (favourable conservation status) - Maßnahmen festgelegt werden. Außerdem dürfen keine zumutbaren Alternativen zum Vorhaben existieren, und es müssen überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen.

1.3 Methodik

Gebäudekontrolle

Mittels einfacher Sichtkontrolle mit Taschenlampe, Fernglas und Endoskopkamera wurden die Gebäude 1-3 von innen und außen auf Vogelbrutstätten und auf Fledermaus-Spaltenquartiere im Gebälk, im/am Mauerwerk und an den Fassaden sowie auf Kotpuren und Fraßspuren untersucht. Alle Gebäude waren gut begehbar und kontrollierbar. Keines der Gebäude ist unterkellert. Gebäude 4 wurde nicht kontrolliert.

Brutvogelerfassung auf den nordöstlichen Teilflächen

Mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde im Vorfeld der Kontrolle anhand der auf dem Luftbild erkennbaren Strukturen abgestimmt, dass auf den nördlichen/ nordöstlichen Freiflächen eine Brutvogelerfassung durchgeführt werden sollte. Bei der Erstbegehung wurde jedoch festgestellt, dass die Flächen beräumt waren und keinerlei Baum-/Gebüschstrukturen mehr aufwiesen. Es wurde daher keine weitere Brutvogelerfassung durchgeführt.

2 Vorhabengebiet und Vorhabenbeschreibung

Das ca. 2,7 ha große Plangebiet befindet sich an der südwestlichen Ortstrandlage von Barth auf dem Gelände der früheren Großgärtnerei und schließt unmittelbar an das bestehende Gewerbegebiet an. Im Planbereich befindet sich eine größere Halle mit einem nördlich anschließenden, langgestreckten Flachbau; westlich der Halle befindet sich ein frei stehendes Gebäude in DDR-Plattenbauweise. Die Flächen südlich und unmittelbar nördlich der Hallen sowie zwischen den Gebäuden 1 und 3 sind überwiegend versiegelt.

Im Zuge des B-Plan-Verfahrens sollen die Gebäude 1 und 2 saniert und modernisiert werden; an den Gebäuden 3 und 4 sind keine Änderungen geplant. Zusätzlich ist die Errichtung eines, dem Gewerbebetrieb zugeordneten, Wohnhauses mit Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter auf den nordöstlichen Freiflächen (Flurstücke 45/16, 46/4, 57/13, 63/3, 66/15 bzw. deren Teilflächen) geplant.

3 Ergebnisse

3.1 Flächenbegehung/ Brutvogelerfassung nordöstliche Teilfläche

Bei der Begehung wurde festgestellt, dass die nördlichen Flächen, die sich auf dem Luftbild noch mit Gebüschstrukturen darstellten, beräumt waren und keinerlei Gebüsche mehr aufwiesen (Abb. 3 und 4). Es wurden ubiquitäre Arten wie Star, Haussperling und Bachstelze als Nahrungsgäste beobachtet; es wurden keine bodenbrütenden Arten gesichtet/ festgestellt. Die Fläche wurde nach Eigentümerwechsel bereits im Jahr 2022 von Aufwuchs und Müll, der bei der Bewirtschaftung durch die Vorbesitzer angefallen war, beräumt.

Aufgrund des Flächenzustandes wurde auf eine weitere Erfassung verzichtet, da bei diesem Flächenzustand keine planungsrelevanten Arten zu erwarten gewesen wären.

3.2 Gebäudekontrolle

3.2.1 Fledermäuse

An den Gebäuden 1 und 3 wurde keine Nutzung durch Fledermäuse festgestellt.

Bei Gebäude 2 wurden vereinzelt Kotpellets im Inneren und an einem Fenster gesichtet. Es wurde jedoch kein Quartierbereich festgestellt. Vermutlich fliegen Einzeltiere auf der Suche nach Quartieren (z.B. nach Winterschlaf und in der spätsommerlichen Schwärmphase) das Gebäude an.

3.2.2 Brutvögel

An den Gebäuden 1 und 3 wurde keine Nutzung durch Brutvögel festgestellt. An Gebäude 2 wurde eine Nutzung durch Brutvögel festgestellt.

3.2.2.1 Nischen-/ Halbhöhlenbrüter

Im Gebäude 2 wurden zwei alte Nischenbrüternester (Hausrotschwanz; Bachstelze) sowie weiteres altes Nischenbrüter-Nistmaterial gesichtet (Abb. 7-8, 9-12), eine aktuelle Nutzung wurde nicht festgestellt.

3.2.2.2 Höhlenbrüter

An Gebäude 2 wurden Einzelbruten von Blaumeise und Haussperling festgestellt:

Die Blaumeisen hatten sich als Brutplatz die schmalen Löcher von Hohlblocksteinen unterhalb eines Fenstersimses an der Westseite des Gebäudes ausgewählt – hier wurden Jungvögel verhört und gesehen sowie warnende und Futter eintragende Altvögel festgestellt (Abb. 14-17). Des Weiteren wurden zwei Haussperlings-Brutplätze festgestellt. Ein Nistplatz befand sich beim mittleren Eingang in einem schadhafte Hohlblockstein (Abb. 18-20). Hier wurde Nistmaterial gefunden, eine aktuelle Brut zum Kontrollzeitpunkt bestand nicht.

Ein aktuell genutzter Haussperlings-Brutplatz fand sich im Spalt einer Holz-Eingangstür an der Westseite des Gebäudes - die Sperlinge hatten ihr Nest in der Tür angelegt – der Einschluß befand sich im Bereich des ausgebauten Schlosses (Abb. 21 - 23). Auch hier wurden Jungtiere verhört und Futter eintragende Altvögel gesichtet.

3.2.2.3 Rauchschwalbe

In Gebäude 2 wurde ein altes Rauchschwalbennest gesichtet (Abb. 24 & 25). Dieses war zum Kontrolltermin (02.06.2023) jedoch nicht genutzt. Aufgrund fehlenden Kotes wird angenommen, dass der Nistplatz schon länger als 1-2 Brutperiode verwaist ist.

4 Bestandsdarstellung und Prüfung der Betroffenheit/ Konfliktanalyse

Die Umsetzung der 1. Änderung und Ergänzung des B-Planes 34 bewirkt durch die geplanten Gebäudesanierungen einen Verlust von Halbhöhlen- und Höhlenbrutplätzen, welchen es auszugleichen gilt.

Bezüglich der Bebauung der nördlichen Freiflächen wird keine Betroffenheit von Brutvögeln gesehen, weshalb für diese Flächen keine Maßnahmen als erforderlich erachtet werden.

5 Maßnahmen

Die Gebäude werden/ wurden von Vögeln zum Brüten genutzt. Entsprechend § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz ist die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verboten. Mit Durchführung der Sanierungsarbeiten würden Brut-/Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört sowie Tiere verletzt oder getötet werden, womit die Verbotstatbestände § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz einschlägig werden würden. Im Zuge des B-Plan-Verfahrens sind daher Artenschutzmaßnahmen zum Schutz und zur Förderung von Brutvögeln/ Brutplätzen an Gebäuden durchzuführen. Im Folgenden werden Vermeidungs- und Minimierungs-Maßnahmen (VM) sowie Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, mit deren Umsetzung das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann:

5.1 Baufeldfreimachung und Bauzeitenregelung Gebäude

- VM1: Die Baufeldfreimachung ist unter Berücksichtigung des allgemeinen Brutvogelschutzes außerhalb der Brutzeit im Zeitraum 01.10.-28.02. durchzuführen.
- VM2: Die im Vorhabengebiet ggf. erforderlichen Baumfällungen und Gebüschentnahmen sind unter Berücksichtigung des allgemeinen Brutvogelschutzes außerhalb der Brutzeit im Zeitraum 01.10.-28.02. durchzuführen.
- VM3: Die Sanierung der Gebäude soll planmäßig ab dem Frühjahr 2024 erfolgen. Um zu vermeiden, dass neu angelegte Nester und Gelege oder gar Jungvögel zu Schaden kommen, sind über das Winterhalbjahr bis spätestens Ende Februar 2024 offene und kaputte Fenster und Türen zu verschließen/ zu verbrettern. Weiterhin sind Hohlräume in der Außenfassade, vor allem jene, die 2023 zur Brut genutzt wurden, ebenfalls bis spätestens Ende Februar 2024 zu verschließen (z.B. mittels Lappen o.ä.).

5.2 Ausgleichs-Maßnahmen Gebäude

5.2.1 Fledermäuse

Für Fledermäuse sind keine Maßnahmen erforderlich.

5.2.2 Brutvögel

5.2.2.1 Halbhöhlenbrüter

Für den sanierungsbedingten Verlust von Halbhöhlenbrüter-Brutplätzen sind im Zuge der Sanierung dauerhaft drei Nistkästen am Gebäude 2 und/oder am Gebäude 1 anzubringen. Es werden folgende Kästen empfohlen:

- Halbhöhle 2HW (1 Stück) der Firma Schwegler– Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH oder
- Nistkasten für Nischenbrüter NBH (1 Stück) der Firma Hasselfeldt GmbH

Sowie

- Nischenbrüterhöhle 1N (2 Stück) der Firma Schwegler– Vogel- und

Naturschutzprodukte GmbH

oder qualitativ gleichwertige, langlebige Produkte anderer Hersteller.

Die Nistkästen sind in geschützter Lage an der Ost- oder Nord-Außenfassade (in mind. 3-4 m Höhe anzubringen; das Einflugloch darf dabei nicht nach Westen (Wetterseite!) weisen. Für die Anbringung der Kästen sind zudem die Hinweise der jeweiligen Produktblätter des Herstellers zu beachten.

5.2.2.2 Höhlenbrüter

Für den sanierungsbedingten Verlust von Höhlenbrüter-Brutplätzen sind im Zuge der Sanierung dauerhaft drei Nistkästen am Gebäude 2 und/oder am Gebäude 1 anzubringen. Es werden folgende Kästen empfohlen:

- Nist- und Einbaustein Typ 24 (2 Stück) der Firma Schwegler – Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH --- zum Einbau in die Fassade – siehe Hersteller-Hinweise **und**

- Sperlingskoloniehaus 1SP (1 Stück) der Firma Schwegler – Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH --- zum Einbau in die Fassade oder zur Anbringung auf der Fassade – siehe Hersteller-Hinweise
oder

- Nistkasten für Sperlinge SPMQ (1 Stück) der Firma Hasselfeldt GmbH Artenschutzprodukte --- zum Einbau in die Fassade oder zur Anbringung auf der Fassade – siehe Hersteller-Hinweise
oder qualitativ gleichwertige, langlebige Produkte anderer Hersteller.

Die Nistkästen sind gut verteilt und mit großem Abstand zueinander in mindestens 3-4 m Höhe an einem geschützten Fassadenbereich der Ost- oder Nord-Fassade am Gebäude anzubringen (wichtig: Anbringung an wetterabgewandter Seite, also NICHT an der Westfassade, das Einflugloch darf nicht nach West ausgerichtet sein). Bei der Anbringung sind die Hinweise des Herstellers zu beachten.

5.2.2.3 Rauchschwalbe

Es werden keine Maßnahmen empfohlen.

Mit Umsetzung der aufgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

6 Quellenverzeichnis

- [1] Entwurf Beschlussempfehlung zum Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Eingeschränktes Gewerbegebiet an der Nelkenstraße“ Barth; Planungsbüro ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG, Stadtplanungsbüro Beims, Schwerin, März 2023
- [2] Merkblattes des LUNG M-V zum Artenschutz in der Bauleitplanung https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_bauleitplanung.pdf
- [3] FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- [4] Bundesnaturschutzgesetz (BNATSCHAG) vom 29.Juli 2009 (BGBl.I S.2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl.I S. 3908) geändert worden ist
- [5] Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/102/EG (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31) geändert worden ist (*EU-Vogelschutzrichtlinie*)
- [6] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist (*EU-FFH Richtlinie* mit Anhängen)
- [7] Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG MV) vom 23.02.2010 (in Kraft zum 01.März 2010)
- [8] Geokartenportal Umwelt des LUNG M-V <https://www.geoportal-mv.de/gaia>, zuletzt abgerufen am 19.07.2023

7 Anhang - Fotodokumentation



Abbildung 3 Blick auf die nördliche Freifläche von Nord



Abbildung 4 Blick auf die nordöstliche Freifläche von Nord



Abbildung 5 Altes Nischenbrüternest, unbelegt (Detail vgl. Abb. 6), in Gebäude 2



Abbildung 6 Nischenbrüternest, unbelegt (Detail zu Abb. 5)

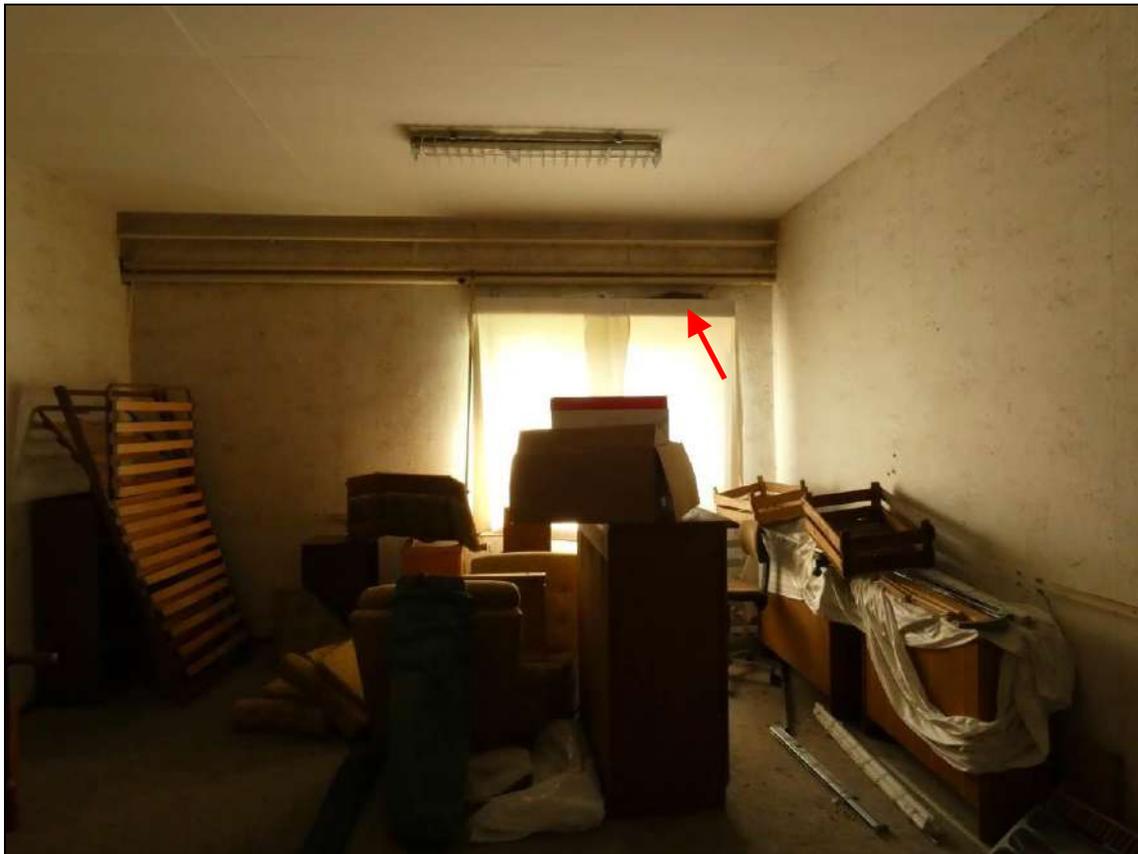


Abbildung 7 Altes Nischenbrüternest, unbelegt (Detail vgl. Abb. 8), in Gebäude 2



Abbildung 8 Altes Nischenbrüternest, Detail zu Abb. 7), in Gebäude 2



Abbildung 9



Abbildung 10



Abbildung 11

Abbildung 9-12 Rest von altem Nistmaterial von Nischenbrütern in Gebäude 2



Abbildung 12



Abbildung 13 Gebäude 2, Westfassade



Abbildung 14 Gebäude 2, Nordwest-Ecke, mit Blaumeisen-Brut in Hohlblocksteinen (roter Pfeil)



Abbildung 15 Fütternde Blaumeise am Nestbereich (vgl. Abb. 16 & 17)



Abbildung 16 Hohlblockstein unter Fenstersims mit Blaumeisen-Nest und Jungvögeln (vgl. Abb. 15 & 17)



Abbildung 17 Junge Blaumeisen in ihrem Nest in einem Hohlblockstein (Detail zu Abb. 16)



Abbildung 18 Nistmaterial (vermutlich Haussperling) in einem schadhafte Hohlblockstein



Abbildung 19 Nistmaterial (vermutlich Haussperling) in einem schadhaften Hohlblockstein

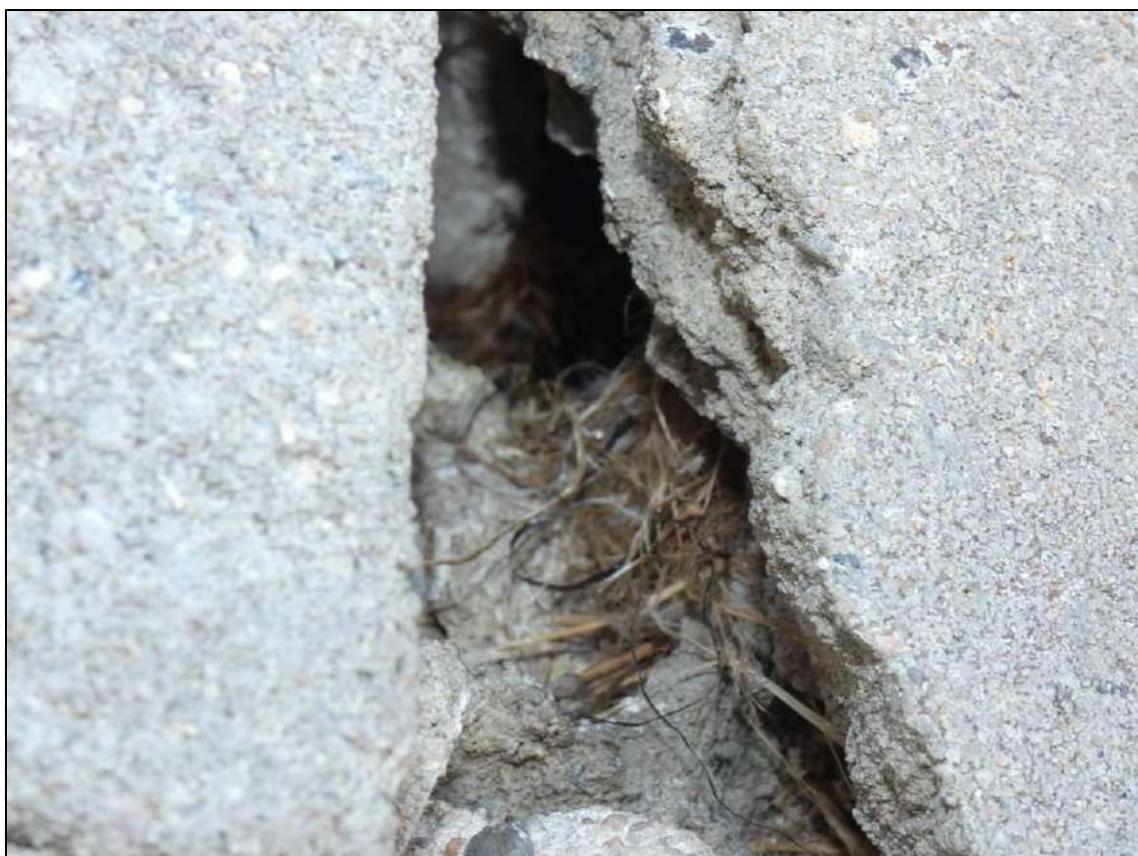


Abbildung 20 Nistmaterial (vermutlich Haussperling) in einem schadhaften Hohlblockstein



Abbildung 21 Eingangstür mit Sperlingsbrut/ Jungvögeln im Türzwischenraum

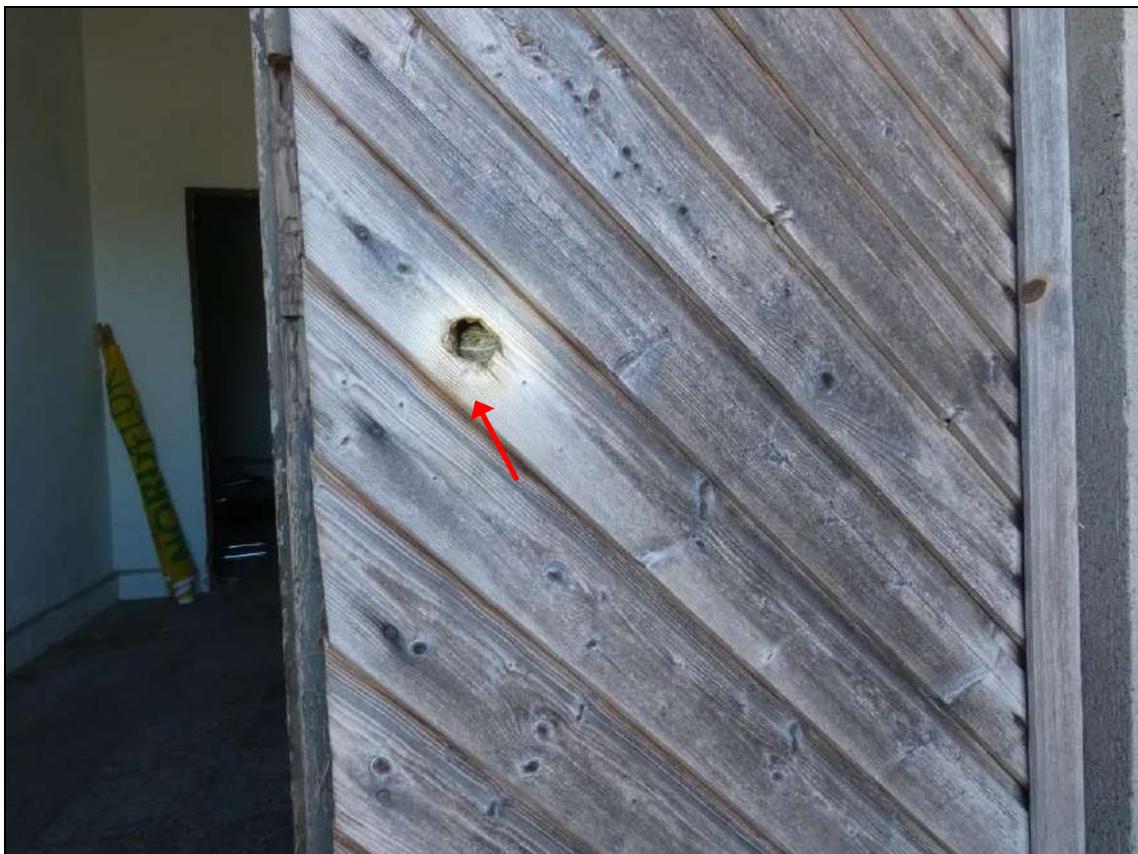


Abbildung 22 Eingangstür mit Sperlingsbrut/ Jungvögeln im Türzwischenraum (vgl. Abb.14)



Abbildung 23 Sperlingsbrut/ Jungvögeln im Türzwischenraum



Abbildung 24 Altes, unbesetztes Rauchschwalbennest (Detail vgl. Abb. 18)



Abbildung 25 Altes, unbesetztes Rauchschwalbennest



Abbildung 26 Gebäude 2 von Nordost, Blick auf Nordgiebel und Ostfassade



Abbildung 27 Gebäude 2 Innenansicht Nordteil



Abbildung 28 Gebäude 2 Innenansicht Nordteil



Abbildung 29 Gebäude 1 von Südwest, Blick auf Südgiebel und Westfassade



Abbildung 30 Gebäude 1 von Nordost, Blick auf Nordgiebel und Ostfassade



Abbildung 31 Gebäude 3 von Süd



Abbildung 32 Gebäude 3 von Süd



Abbildung 33 Gebäude 3 von Nord



Abbildung 34 Gebäude 3 Innenansicht